



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 084 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 084 31/480 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 24

Mittwoch, 23. Juli

2003

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2003

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerfeldgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2003

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen, Stadtteil Hörzhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Kühbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aresing (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Weichselbaum

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau im Stadtteil Bittenbrunn (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Bittenbrunn, Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Burgheim (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Übersfeld, Gemeinde Marxheim

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Marxheim, Gemeindeteile Marxheim, Schweinspoint, Neuhausen und Graisbach (Landkreis Donau-Ries) und im Markt Rennertshofen, Gemeindeteile Bertoldsheim, Erlbach und Trugenhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) zur Sicherung des Grundwasservorkommens für eine künftige öffentliche Wasserversorgung

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Kennziffer 10.20, Kennort Bertoldsheim)

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe

Vollzug der Wassergesetze; Gefährdung der Gewässer durch Wirtschaftsdünger (Jauche und Mist) und Silosickersäfte

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-39 „Kollachenweg“: Inkrafttreten

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindergärten vom 26. 7. 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. 7. 2001

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.000 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang während der Geschäftsstunden der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, GT Emskeim, Kraustraße 18, 86643 Rennertshofen zur Einsichtnahme auf Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG).

Emskeim, den 9. Juli 2003

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Spindeltalgruppe
Reinhard Leinfelder
Verbandsvorsitzender

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 5.000,00 festgelegt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang während der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, GT Ammerfeld, Lindenstraße 14, 86643 Rennertshofen zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG).

Ammerfeld, den 8. Juli 2003

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ammerfeldgruppe
Otilie Tischmacher
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerfeldgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 i. V. m. Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit gesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 74.000,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 500,00 Euro ab.

§ 2

Creditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen, Stadtteil Hörzhäuser (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Kühbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband der Wasserversorgung der Halsbachgruppe wird in der Stadt Schrobenhausen, Stadtteil Hörzhäuser (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Kühbach (Landkreis Aichach-Friedberg) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

I Fassungsbereich,
I engeren Schutzzone,
I weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich liegt im südlichen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 1961/3 der Gemarkung Hörzhausen und hat ein Ausmaß von etwa 40 x 55 Metern.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzone sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Land-

ratsamt Neuburg-Schrobenhausen, im Rathaus der Stadt Schrobenhausen und im Rathaus des Marktes Kühbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist in der Natur durch Hinweistafeln kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		— verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> – verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt – verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden – verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar – verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar – verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern*	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt. Die Lagerung von Kalk ist hingegen ohne Abdeckung erlaubt.
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter

* Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage-sickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) des StLMU hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern*	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn durch die Freilandtierhaltung die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	verboten		-
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sobald die Bodenfeuchte > 70 % der nutzbaren Feldkapazität beträgt (Auskunft durch Agrarmeteorol. Dienst, Weihenstephan) - verboten, wenn die Beregnungshöhe 20 mm pro Woche überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Rodung, Kahlschlag größer als 1 ha oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten ausgenommen bei Kalamitäten		
1.20 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt erforderlich	
1.21 Düngen in Hausgärten und sonstigen Gärten	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, ausgenommen bedarfsgerechte Düngung während der Vegetationszeit - verboten vom 1. Oktober bis 1. März

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Auffüllungen jeglicher Art	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe auch Anlage 2)			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.13)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone 	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. vom 28. Mai 1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.3 Zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Bauschutt, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nummer 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		– verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nummer 4.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		– verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen – verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		– (auf die Verbote nach § 3 Nr. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern auf Freilandflächen ohne land- oder forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird - verboten in der Zeit 1. Oktober bis 1. März 	
5.15 Anderweitige Düngung als gemäß Nr. 5.14 auf Freiflächen ohne land- oder forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen	verboten		
5.16 Beregnung	verboten	verboten wie Nr. 1.14	
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	-	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.12, 6.1 und 7.1 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand,

Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen oder des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen oder des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG, kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 7. Juli 1989 außer Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 15. Juli 2003

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat

Anlage 1 siehe Seite 103

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 3 und 4

1. Stallungen

1.1 Mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Zuchtschweine mit Ferkeln	90 Stück (1 Stück = 0,45 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 Mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 Mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung

liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

4. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freilandbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

5. Offener Ackerboden

ist bearbeiteter Ackerboden ohne unmittelbar folgende Zwischen- oder Hauptfrucht.

6. Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 20 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.